

**Jahresabschlussmittelbereitstellungen**

Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung und der damit verbundenen Abschlussbuchungen sind für das Jahr 2022 nachstehende überplanmäßige Aufwendungen durch den Kämmerer genehmigt worden:

2022

Betrag	Entstehungsgrund	Deckung
konsumtiv		
2.443.425,45 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsteuer Bäderbereich</li> <li>• Umbuchung Sachanlagenverlust auf Herabsetzung Festwerte Schulen</li> <li>• Planungsleist. Bauland an der Schiene</li> <li>• Abschreibung Kanalvermögen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrerträge Bauordnungsgebühren</li> <li>• Minderaufwendungen Abschreibung Sachanlagevermögen</li> <li>• Minderaufwendungen Gebäudekostenstellen</li> <li>• Minderaufwendungen Inst.halt. Verkehrsflächen</li> <li>• Mehrert. Verw.gebühren</li> <li>• Mehrert. Sons.ord. Aufw.</li> <li>• Minderaufw. Unt. bew. Vermögen</li> </ul>
investiv		
24.968,16 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückzahlung Zuwendung U3</li> <li>• Straßenlanderwerb</li> <li>• Ergänzung der Pumpwerke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• PSP innerhalb des Projekts</li> <li>• Ergänzung Regenüberlaufbecken Kasselweg</li> </ul>

Grundsätzlich gilt § 83 GO NRW (vorherige Zustimmung des Rates bei erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen) auch für Aufwendungen, die erst nach Ablauf des Haushaltsjahres (hier: bei der Aufstellung des Jahresabschlusses) bekannt werden. Um das Aufstellungsverfahren zum Jahresabschluss nicht unterbrechen zu müssen, werden die beiden gesetzlich bestimmten Verfahren (Beteiligung des Rates beim Zustimmungs- und Aufstellungsverfahren) miteinander verknüpft.